

Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG und § 6a Abs. 1 Nr. 2 und 3 EUWG abschaffen

Beschlossen am 24. Januar 2017

Das Wahlrecht ist ein Grundpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft. Es ist ein Bürgerrecht.

Wahlberechtigt bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (Artikel 38 Absatz 2 GG).

Nach dem Bundeswahlgesetz (BWahlG) und dem Europawahlgesetz (EuWG) sind allerdings all jene Menschen pauschal vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und aufgrund dessen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen kommt zu dem Ergebnis, dass zum Zeitpunkt der letzten Bundestagswahl insgesamt 84.550 Personen nach §13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen waren. Darunter waren 3.330 Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befanden (§ 13 Nr. 3. BWahlG). Vor allem aber wurde das Wahlrecht nach § 13 Nr. 2 BWahlG über 81.220 Menschen, die unter „dauerhafter“ Vollbetreuung stehen, verwehrt. .

Nach geltenden menschenrechtlichen Standards sind diese Ausschlussstatbestände nicht zu rechtfertigen. Sie stehen im Widerspruch zu den Zielen des Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das seit dem Jahr 2009 in Deutschland geltendes Recht ist (BGBl. 2008 II S. 1419). Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. In diesem Zusammenhang verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall und auf Wunsch zu erlauben, sich durch eine Person ihrer Wahl bei der Stimmabgabe unterstützen zu lassen.

Weder der Wahlrechtsausschluss als automatische Rechtsfolge einer Betreuung in allen Angelegenheiten noch als Folge einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer strafrechtlichen Maßregel ist mit diesen Vorgaben vereinbar.

Hinzu kommt, dass Menschen mit Behinderungen, die eine Vorsorgevollmacht haben, das Wahlrecht nicht verlieren, Menschen, die über das gleiche Krankheitsbild verfügen und unter Vollbetreuung stehen, das Wahlrecht hingegen verlieren.

Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben und in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht sind, verlieren ihr Wahlrecht, Menschen mit dem gleichen Krankheitsbild, die aber nicht straffällig geworden sind, verlieren ihr Wahlrecht nicht.

Der Wahlrechtsausschluss ist eine Diskriminierung, die die Aberkennung eines zentralen Bürgerrechts zur Folge hat.

Im SPD-Wahlprogramm 2013-2017 heißt es:

„Wir wollen mehr Menschen an der politischen Willensbildung teilhaben lassen und setzen uns dafür ein, dass Menschen, die unter umfassender Betreuung stehen, das Wahlrecht nicht automatisch entzogen wird.“

Diese Diskriminierung ist durch eine Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Europawahlgesetzes abzuschaffen.

Lösung:

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 und Nr. 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummernbezeichnung „1“ wird gestrichen.
2. In § 33 Absatz 2 wird das Wort „körperlichen“ gestrichen.
3. § 52 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:
„18. die Unterstützung von Wählerinnen und Wählern mit einer Beeinträchtigung bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl.“

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Europawahlgesetz wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummernbezeichnung „1“ wird gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „eine der Voraussetzungen“ durch das Wort „die Voraussetzung“ ersetzt und die Angabe „Nr. 1 bis 3“ gestrichen.
2. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.“

3. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
„12. die Unterstützung von Wählerinnen und Wählern mit einer Beeinträchtigung bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl.“